



Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn
Lutz Große

[REDACTED]
[REDACTED]

Aktenzeichen

AR [REDACTED]

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin

Frau [REDACTED]

(0721)

[REDACTED]

Datum

17.08.2016

Ihre Verfassungsbeschwerde vom 2. August 2016

1 Merkblatt

Sehr geehrter Herr Große,

über die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde informiert Sie das beige-fügte Merkblatt.

Mit Ihrer Verfassungsbeschwerde wenden Sie sich unmittelbar gegen das 9. Gesetz zur Ände-rung des Zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II) - Rechtsvereinfachungen vom 23. Juni 2016.

Eine Verfassungsbeschwerde gegen Gesetze oder einzelne gesetzliche Vorschriften kann nur innerhalb eines Jahres seit deren Inkrafttreten und nur dann erhoben werden, wenn der Be-schwerdeführer durch das Gesetz oder die einzelne gesetzliche Vorschrift selbst, gegenwärtig und unmittelbar in seinen verfassungsmäßig garantierten Rechten verletzt worden ist. Eine un-mittelbare Betroffenheit liegt nur vor, wenn ein Beschwerdeführer bereits durch die gesetzliche Regelung selbst, also ohne einen konkreten Anwendungsakt, in einem seiner Grundrechte betref-fen ist.

Da generell Gesetze aus dem Renten- und Sozialversicherungsbereich durch einen besonderen Vollziehungsakt (Bescheid) vollzogen werden, könnte erst ein solcher Völlziehungsakt in die Rechte des Einzelnen eingreifen. Entsprechende Regelungen können daher grundsätzlich nur

mittelbar mit einer Verfassungsbeschwerde angegriffen werden. Vorher muss jedoch der Rechtsweg gegen den Bescheid erschöpft werden (vgl. Abschnitt III Ziff. 2c des Merkblatts).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Beschreitung und Erschöpfung des Rechtswegs grundsätzlich auch dann erforderlich, wenn eine - eindeutige - gesetzliche Regelung der Verwaltung oder den Gerichten keinen Spielraum lässt.

Ferner ist nicht erkennbar, ob Sie bezüglich der Bescheide des Jobcenters [REDACTED] 10. Juni 2016 - BG-Nr.: 131 [REDACTED] - den Rechtsweg erschöpft haben, so dass auch insoweit Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde bestehen.

Dazu sei ergänzend bemerkt, dass die Verfassungsbeschwerde ein außerordentlicher Rechtsbehelf zum Schutze und zur Durchsetzung der Grundrechte ist; sie ist aber nicht dazu bestimmt, wahlweise neben andere Rechtsmittel zu treten oder gar die Vereinfachung oder Umgehung des sonst vorgeschriebenen Rechtswegs zu ermöglichen.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (vgl. §§ 63, 64 GOBVerfG; siehe auch Abschnitt VIII des beigegeführten Merkblatts). Sie werden gebeten, Ihre Rechtsauffassung zu überprüfen. Sollten Sie sich nicht anderweitig äußern, wird hier davon ausgegangen, dass dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
AR [REDACTED]

Beglaubigt

[REDACTED]
Regierungsangestellte/r

